

# **KOSTENORDNUNG**

**für DLRG-Einsätze und  
Dienstleistungen im  
Zuständigkeitsbereich des  
DLRG LV Baden e.V. und des  
DLRG LV Württemberg e.V.**



Stand Juli 2023

Änderungsverzeichnis:

Datum	Version	Änderung / Inhalt	Verantwortlich
07.07.2022	Version 0.1	Entwurf i.A. T. Imhof	T. Imse
15.01.2023	Version 0.2	Inhaltliche Überprüfung mit WÜ	T. Imhof
28.02.2023	Version 0.3	Rückmeldung Wü	E. Metzger
07.03.2023	Version 0.4	Abstimmungsversion BaWü	T. Imhof
14.04.2023	Version 1.0	Überarbeitung	LV Baden und LV Württemberg
05.07.2023	Version 1.01	Einarbeitung Beschlussdatum	E. Metzger

## I. Inhalt

<b>I. Inhalt</b> .....	<b>3</b>
<b>II. Grundlagen</b> .....	<b>4</b>
1. Kostenersatzpflicht .....	4
2. Kostenschuldner .....	5
3. Rechnungssteller .....	5
4. Kostenbefreiung und Kostenminderung .....	5
5. Berechnung des Kostenersatzes .....	5
6. Haftungsausschluss .....	6
<b>III. Kostenverzeichnis</b> .....	<b>7</b>
1. Erste Hilfe und rettungsdienstliche Leistungen nach II.1.a. und b. ....	7
2. Personensuchen & Leichenbergungen nach II.1.c. ....	7
3. Sachbergung (inkl. Leichenbergung nach II.1.c.) nach II.1.d. bis h. ....	8
3.1 Personalkosten .....	8
3.2 Einsatzmittelkosten - Fahrzeuge .....	8
3.3 Einsatzmittelkosten – Boote .....	9
3.4 Sonstige Geräte- und Sachkosten .....	9
3.5 Sonstige Kosten .....	10
4. Absicherung von Veranstaltungen nach II.1.i. ....	11
4.1 Personalkosten .....	11
4.2 Verpflegungskosten .....	11
4.3 Einsatzmittelkosten - Fahrzeuge .....	11
4.4 Einsatzmittelkosten – Boote .....	12
4.5 Sonstige Geräte- und Sachkosten .....	12
4.6 Sonstige Kosten .....	13
<b>IV. Salvatorische Klausel</b> .....	<b>14</b>
<b>V. Inkrafttreten und Anwendung</b> .....	<b>14</b>

## II. Grundlagen

### 1. Kostenersatzpflicht

Leistungen der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) sind gemäß Beschluss des Landesverbandesrates des DLRG Landesverbandes Baden e.V. vom 30.04.2023 und des DLRG Landesverbandes Württemberg e.V. vom 18.06.2023 kostenpflichtig.

Bei Anforderung von Einsatzkräften der DLRG in Baden-Württemberg durch Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) sowie die Orts- oder Kreispolizeibehörden<sup>1</sup> wird diese Kostenordnung angewandt.

Ebenso findet diese Kostenordnung Anwendung bei der Absicherung von planbaren Veranstaltungen oder Ereignissen, die durch Dritte organisiert werden.

Insbesondere für nachfolgende Leistungen wird Kostenersatz erhoben:

- a. Rettung von Menschenleben im, am und auf dem Wasser<sup>2</sup>
- b. Erstversorgung von Notfallpatienten im, am und auf dem Wasser
- c. Suche und Bergung von Personen und Leichen im und auf dem Wasser
- d. Suche und Bergung von Landfahrzeugen aller Art, sowie Luft- und Wasserfahrzeugen im und auf dem Wasser
- e. Transport- und Versorgungsfahrten bei Wassergefahren
- f. Sonstige Hilfeleistungen bei Wassergefahren  
(z.B. Beseitigen von Hindernissen oder Funktionsstörungen, etc.)
- g. Unterstützung und Sicherung anderer Behörden und Organisationen im, am und auf dem Wasser  
(z.B. bei Ölunfällen, Fährbetrieb, etc.)
- h. Mutwillige Alarmierung
- i. Sicherung von Veranstaltungen<sup>3</sup> im, am und auf dem Wasser

---

<sup>1</sup> Eine Beauftragung durch die Ortspolizeibehörde kann -je nach örtlicher Regelung- auch durch einen Gemeindebediensteten bzw. einen hauptamtlichen Feuerwehrkommandanten oder durch den Polizeivollzugsdienst im Rahmen der Eilzuständigkeit gem. § 105(2) PolG BW erfolgen.

<sup>2</sup> Sofern nicht Kosten des Rettungsdienstes (vgl. Ziff III.1.)

<sup>3</sup> Insbesondere regelmäßige Wachdienste an öffentlichen oder auch privaten Gewässern kommen aufgrund privatrechtlicher Verträge zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zustande und werden nicht von dieser Kostenordnung erfasst.

## 2. Kostenschuldner

Zur Leistung des Kostenersatzes ist verpflichtet nach:

Zif.	Kostenschuldner
II.1.a.	Der / die Gerettete (sofern nicht Kosten des Rettungsdienstes)
II.1.b.	Der / die Versorgte (sofern nicht Kosten des Rettungsdienstes)
II.1.c.	Der Auftraggeber / die Auftraggeberin
II.1.d.	Der Verursacher / die Verursacherin der Gefahr oder des Schadens bzw. der Eigentümer oder Halter, sofern der Verursacher / die Verursacherin nicht ermittelt oder zur Zahlung herangezogen werden kann.
II.1.e. bis g.	Der Auftraggeber / die Auftraggeberin
II.1.h.	Der Verursacher / die Verursacher /-in
II.1.i.	Der Veranstalter / die Veranstalterin

## 3. Rechnungssteller

Rechnungssteller ist die federführend für die Bereitstellung und Administration der Leistung verantwortlich zeichnende Gliederung. Sind mehrere gleichrangig beteiligte Gliederungen nebeneinander tätig, so wird die Rechnung und Kostenaufstellung durch die nächste übergeordnete Gliederung gewährleistet.

## 4. Kostenbefreiung und Kostenminderung

In schriftlich durch den Kostenschuldner zu begründenden Härtefällen oder aufgrund gegenseitiger (Vor-)Absprachen der Beteiligten (Auftraggeber & Auftragnehmer, insbesondere Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben) können die ausführenden Gliederungen die angefallenen Kosten mindern oder von einer Kostenfestsetzung absehen.

Härtefälle sind retrograd (nach dem Einsatz) festzustellen und durch den Vorstand der Rechnung stellenden Gliederung (oder einen durch diesen zu bestimmenden Verantwortlichen) zu bestätigen.

Gegebenenfalls getroffene Vereinbarung zwischen Organisationen sind im pro grad durch den Vorstand der Rechnung stellenden Gliederung zu beschließen.

## 5. Berechnung des Kostenersatzes

- a. Die Höhe des Kostenersatzes wird nach dem Kostenverzeichnis (Ziffer III dieser Kostenordnung) und so weit nicht anderes bestimmt wurde, nach Zeitaufwand,

Anzahl, Art und Qualifikation des in Anspruch genommenen Personals bemessen.

- b. Bei der Festsetzung der Kostensätze wird die erste Stunde grundsätzlich voll abgerechnet. Im Weiteren wird je angefangene halbe Stunde berechnet. Betriebskosten werden grundsätzlich je angefangene Zeitstunde abgerechnet.
- c. Bei Einsätzen nach II.1.c. – h. setzen sich die Kosten wie folgt zusammen:
- Personalkosten
  - Fahrzeug und Einsatzmittelkosten, bestehend aus Grund- und Betriebskosten (Kraftstoffe und Schmiermittel, sowie die Nutzung der mitgeführten Rettungsgeräte und -ausrüstungen sind enthalten)
  - Sonstige Gerätekosten
  - Sonstige Kosten
- d. Bei Einsätzen nach II.1.i. setzen sich die Kosten wie folgt zusammen:
- Personalkosten
  - Verpflegungskosten
  - Fahrzeug und Einsatzmittelkosten, bestehend aus Grund- und Betriebskosten (Kraftstoffe und Schmiermittel, sowie das Mitführen von Rettungsgeräten und -ausrüstungen sind enthalten.)
  - Sonstige Gerätekosten (sofern diese eingesetzt werden)
  - Sonstige Kosten
- e. In Fällen, in denen aus einsatztaktischen Gründen Fahrzeuge, Personal und sonstige Einsatzmittel über das erforderliche Maß hinaus mitgeführt werden, erfolgt hierfür keine Berechnung.
- f. Überlandhilfen im Auftrag und Zugunsten anderer DLRG-Gliederungen innerhalb Baden-Württembergs (Nachbarschaftshilfe) werden nur dann in Rechnung gestellt, wenn die einsatzführende und beauftragende Gliederung gegenüber einem Kostenschuldner abrechnen kann. Die Entgelte sind dann entsprechend dem eingesetzten Personal und Material zwischen den beteiligten Gliederungen aufzuteilen.

## 6. Haftungsausschluss

Der Leistungserbringer haftet nicht für Personen- oder Sachschäden oder sonstige Mängel, die aufgrund oder während seiner Beauftragung und Auftragsdurchführung verursacht wurden. Etwaige bestehende Versicherungsleistungen, die durch den Leistungserbringer selbst oder durch für ihn tätige Private im Auftrag des Leistungserbringers, abgeschlossen wurden, bleiben hiervon unberührt.

### III. Kostenverzeichnis

#### 1. Erste Hilfe und rettungsdienstliche Leistungen nach II.1.a. und b.

Maßnahmen bei Notfallpatienten am, in und auf Gewässern zur Erhaltung des Lebens oder zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden einzuleiten, sie transportfähig zu machen und unter fachgerechter Betreuung bis zur Übergabe an den straßengebundenen Rettungsdienst oder den Luftrettungsdienst - zur ggf. weiteren Beförderung in eine für die weitere Versorgung geeignete Einrichtung - zu transportieren, sind Kosten des Rettungsdienstes.

Hierüber sind, bzw. werden Vereinbarungen über die jeweiligen Benutzungsentgelte auf Landesebene zwischen den Kostenträgern (Krankenkassen) und den DLRG Landesverbänden Baden e.V. und Württemberg e.V. getroffen.

Bei Notfallpatienten, die nicht bei den Kostenträgern, mit denen eine Vereinbarung besteht, versichert sind, werden die aufgewendeten Leistungen gemäß dieser Kostenordnung direkt in Rechnung gestellt.

Die Abrechnung der Benutzungsentgelte erfolgt entsprechend den jeweils gültigen Anweisungen des DLRG Landesverbandes Baden e.V. bzw. des DLRG Landesverbandes Württemberg e.V..

Zur Abrechnung wird ausschließlich das jeweils aktuelle Formblatt / Protokoll verwendet. Der DLRG LV Baden e.V. in Abstimmung mit dem DLRG LV Württemberg e.V. gibt die Form vor.

Überlandhilfe auf Anforderung bei besonderen Gefährdungs- und Einsatzlagen (z.B. Starkregenereignisse, Unwetter, kurzzeitiges Hochwasser, Massenansturm von Verletzten) werden nach dieser Kostenordnung mit der anfordernden Stelle abgerechnet.

Rechtsgrundlagen sind der

- *Rettungsdienstplan 2022 Baden-Württemberg* und sowie die
- *Konzeption über die Durchführung des Wasser-Rettungsdienstes in Baden-Württemberg*

in der jeweils gültigen Fassung.

#### 2. Personensuchen & Leichenbergungen nach II.1.c.

Die Suche und Bergung von Personen und Leichen (auch im Auftrag der Ortschaftspolizeibehörde oder des Polizeivollzugsdienstes) wird unter dem Begriff der Sachbergung (vgl. Ziff. III. 3.) abgerechnet.

### 3. Sachbergung (inkl. Leichenbergung nach II.1.c.) nach II.1.d. bis h.

#### 3.1 Personalkosten<sup>4</sup>

Personal	Personalkosten in Euro je Stunde
Einsatzleiter /-in bzw. Fachberater /-in	40,00
Einsatzkraft (allgemein)	26,00
Einsatztaucher /-in	30,00
Bootsführer /-in	30,00
Strömungsretter /-in	30,00
Hundeführer /-in	30,00

#### 3.2 Einsatzmittelkosten - Fahrzeuge

Einsatzmittel - Fahrzeug	Betriebskosten in Euro je Stunde
Einsatzleitwagen (ELW) (11)	34,00
Kommandowagen (KdoW) (10)	20,00
Wasserrettungsfahrzeug (-B/-) (WRF) (92,93)	45,00
Gerätewagen-Wasserrettung (GW-W) WRF-T (91)	55,00
Strömungsrettergruppenfahrzeug (SRGF) (92)	55,00
Sonstiges Fahrzeug Wasserrettung (99)	30,00
Mannschaftstransportwagen (MTW) (19)	25,00
Geräteanhänger-Wasserrettung / Technik (GA-W/T)	30,00
Gerätewagen Logistik	55,00

<sup>4</sup> Abgerechnet werden nur tatsächlich erforderliche Einsatzkräfte, auch wenn diese in Bereitschaft sind (z.B. Einsatztaucher in PSA an Land)



### 3.3 Einsatzmittelkosten – Boote

Einsatzmittel - Boot	Grundkosten <sup>5</sup> in Euro	Betriebskosten in Euro / Stunde
Motorrettungsboot MRB 1	100,00	25,00
Motorrettungsboot MRB 2	120,00	30,00
Motorrettungsboot MRB 3	150,00	60,00
Motorrettungsboot MRB 4	300,00	115,00
Motorrettungsboot MRB 5	400,00	175,00
Schlauchboot, Hochwasserboot oder Mehrzweckboot	75,00	30,00
Wassermotorrad oder Jet Ski	50,00	20,00
Schlauchboot ohne Motor bzw. Raft	15,00	5,00

### 3.4 Sonstige Geräte- und Sachkosten

Gerät	Kosten in Euro
Pressluftflasche Atemluft Taucher, Füllung	25,00
Tauchgerät, Reinigung und Desinfektion	20,00
Tauchanzug (nass), Reinigung	20,00
Tauchanzug (trocken), Reinigung	20,00
Kälteschutzanzug, Reinigung	20,00
PSA Strömungsretter /-in, Reinigung	20,00
PSA Strömungsrettung Ersatzbeschaffung nach Einsatz in stark kontaminiertem Wasser, nach Bedarf	Wiederbeschaffungswert

<sup>5</sup> Die Grundkosten beinhalten die Betriebskosten bis zu 1 Stunden. Darüber hinaus werden je angefangene Stunde die Betriebskosten aufgerechnet.

<b>Gerät</b> (Fortsetzung Ziffer 3.4)	<b>Kosten in Euro</b>
Tauchausrüstung Ersatzbeschaffung nach Einsatz in stark kontaminiertem Wasser, nach Bedarf	Wiederbeschaffungswert
Bergungsgerät (Stromerzeuger, Kettensäge, etc.) je	50,00
Bergungsgerät (Hebesäcke und -kissen) je angefangene Stunde	50,00
Einsatzdrohne klein (Luft – UAS), je angefangene Stunde	100,00
Einsatzdrohne mittel (Luft – UAS), je angefangene Stunde	150,00
Einsatzdrohne groß (Luft – UAS), je angefangene Stunde	200,00
Einsatzdrohne (Wasser – ROUV), je angefangene Stunde	300,00
Sonargerät, je angefangene Stunde	150,00
Wasserortung, Hund, je angefangene Stunde	50,00
Ersatzbeschaffung aufgrund Verlustes oder Beschädigung	Wiederbeschaffungswert

### 3.5 Sonstige Kosten

<b>Leistung</b>	<b>Kosten in Euro</b>
Verwaltungs- und Administrationspauschale	25,00
Verwaltungs- und Administrationspauschale bei Großveranstaltungen (über 25 Einsatzkräfte)	50,00
Mahngebühren, je Mahnung	5,00

## 4. Absicherung von Veranstaltungen nach II.1.i.

### 4.1 Personalkosten

Personal	Personalkosten in Euro je Stunde
Einsatzleiter /-in bzw. Fachberater /-in	40,00
Arzt /Ärztin	100,00
Einsatzkraft (allgemein)	26,00
Einsatztaucher /-in	30,00
Bootsführer /-in	30,00
Strömungsretter /-in	30,00
Hundeführer /-in	30,00

### 4.2 Verpflegungskosten

Verpflegungskosten werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet, sofern der Auftraggeber bzw. Veranstalter keine kostenfreie Verpflegung zur Verfügung stellt.

### 4.3 Einsatzmittelkosten - Fahrzeuge

Einsatzmittel - Fahrzeug	Betriebskosten in Euro je Stunde
Einsatzleitwagen (ELW) (11)	34,00
Kommandowagen (KdoW) (10)	20,00
Wasserrettungsfahrzeug (-B/-) (WRF) (,92,93)	45,00
Gerätewagen-Wasserrettung (GW-W) WRF-T (91)	55,00
Strömungsrettergruppenfahrzeug (SRGF) (92)	55,00
Sonstiges Fahrzeug Wasserrettung (99)	30,00
Mannschaftstransportwagen (MTW) (19)	25,00
Geräteanhänger-Wasserrettung / Technik (GA-W/T)	30,00
Gerätewagen Logistik	55,00

#### 4.4 Einsatzmittelkosten – Boote

Einsatzmittel - Boot	Grundkosten <sup>6</sup> in Euro	Betriebskosten in Euro / Stunde
Motorrettungsboot MRB 1	100,00	25,00
Motorrettungsboot MRB 2	120,00	30,00
Motorrettungsboot MRB 3	150,00	60,00
Motorrettungsboot MRB 4	300,00	115,00
Motorrettungsboot MRB 5	400,00	175,00
Schlauchboot, Hochwasserboot oder Mehrzweckboot	75,00	30,00
Wassermotorrad oder Jet Ski	50,00	20,00
Schlauchboot ohne Motor bzw. Raft	15,00	5,00

#### 4.5 Sonstige Geräte- und Sachkosten

Gerät	Kosten in Euro
Pressluftflasche Atemluft Taucher, Füllung	25,00
Tauchgerät, Reinigung und Desinfektion	20,00
Tauchanzug (nass), Reinigung	20,00
Tauchanzug (trocken), Reinigung	20,00
Kälteschutzanzug, Reinigung	20,00
PSA Strömungsretter /-in, Reinigung	20,00

<sup>6</sup> Die Grundkosten beinhalten die Betriebskosten bis zu 1 Stunde. Darüber hinaus werden je angefangene Stunde die Betriebskosten aufgerechnet.

<b>Gerät</b> (Fortsetzung Ziffer 3.4)	<b>Kosten in Euro</b>
Tauchausrüstung Ersatzbeschaffung nach Einsatz in stark kontaminiertem Wasser, nach Bedarf	Wiederbeschaffungswert
Bergungsgerät (Stromerzeuger, Kettensäge, etc.) je angefangene Stunde	50,00
Bergungsgerät (Hebesäcke und -kissen) je angefangene Stunde	50,00
Einsatzdrohne klein (Luft – UAS), pauschal, je angefangene Stunde	100,00
Einsatzdrohne mittel (Luft – UAS), pauschal, je angefangene Stunde	150,00
Einsatzdrohne groß (Luft – UAS), pauschal, je angefangene Stunde	200,00
Einsatzdrohne (Wasser – ROUV), pauschal, je angefangene Stunde	300,00
Sonargerät, pauschal, je angefangene Stunde	150,00
Wasserortung, Hund, je angefangene Stunde	50,00
Ersatzbeschaffung aufgrund Verlustes oder Beschädigung	Wiederbeschaffungswert

#### 4.6 Sonstige Kosten

<b>Leistung</b>	<b>Kosten in Euro</b>
Erstellung Angebot und Rechnung	25,00
Verwaltungs- und Administrationspauschale	25,00
Verwaltungs- und Administrationspauschale bei Großveranstaltungen (über 25 Einsatzkräfte)	50,00
Mahngebühren, je Mahnung	5,00

## IV. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Kostenordnung durch Recht und Gesetz unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

## V. Inkrafttreten und Anwendung

Diese Kostenordnung wurde am 30. April 2023 durch den LV-Rat des DLRG Landesverbandes Baden e.V. beschlossen.

Diese Kostenordnung wurde am 18. Juni 2023 durch den LV-Rat des DLRG Landesverbandes Württemberg e.V. beschlossen.

Diese Kostenordnung wurde dem Innenministerium Baden-Württemberg zur Kenntnisnahme übersandt und wird dort unter einem noch mitzuteilendem Aktenzeichen geführt.

Diese Kostenordnung tritt mit Wirkung vom 18. Juni 2023 in Kraft und hat eine Gültigkeit von 5 Jahren.

Sie ist für alle dem DLRG Landesverband Baden e.V. und DLRG Landesverband Württemberg e.V. nachgeordneten Gliederungen bindend. Kostenfaktoren, die über diese Kostenordnung hinaus gehen können durch die Rechnung stellenden Gliederungen ergänzt werden.